

(2) Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten sowie Pflanzkartoffeln sind nur dann vom DSG-Betrieb über die im Vermehrungsvertrag vereinbarte Menge hinaus abzunehmen, wenn hierfür ein volkswirtschaftlicher Bedarf vorliegt.

## 10. Abschnitt

### Vertrag über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

#### §30

#### V Vertragsabschluß

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe haben mit den Aufkaufbetrieben Verträge über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Nutztieren und Futtermitteln entsprechend § 62 des Vertragsgesetzes abzuschließen.

(2) Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind:

- die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB),
- die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB tR),
- das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Groß-Berlin,
- die Großhandelsgesellschaften für Lebensmittel, Obst und Gemüse und Großhandelsgesellschaften für Obst und Gemüse,
- die Schlachtbetriebe hinsichtlich des Aufkaufs von Schlachtvieh und Schlachtgeflügel bei Direktverträgen,
- die Molkereien,
- die VEB Zuckerfabriken,
- die VEB Stärkefabriken,
- die VEB Bastfaser,
- die VEB Rohtabak,
- die VEB Korbwarenherstellungsbetriebe und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften für das Korbmacherhandwerk,
- die Konsumgenossenschaften hinsichtlich des Aufkaufs von Eiern,
- das Staatliche Getränkekontor — Außenstelle Hopfen und Malz,
- die Aufkaufbetriebe für Arznei- und Gewürzpflanzen,
- die Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie.

(3) Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen für den Aufkauf bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse weitere Betriebe zulassen.

#### §31

#### Abschluß von Jahresverträgen

(1) Zur Sicherung der Volkswirtschaftspläne über das staatliche Aufkommen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind auf der Grundlage der Planvorschläge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sowie der staat-

lichen Auflagen für Getreide und Kartoffeln Jahresverträge über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln abzuschließen.

(2) Zum weiteren Ausbau des Vertragssystems mit den LPG Typ I und II sollen die Aufkaufbetriebe den Aufkauf von tierischen Erzeugnissen aus den Wirtschaften der Genossenschaftsbauern und den Verkauf von Futtermitteln vertraglich mit den LPG-Vorständen organisieren. Sie können über die Lieferung von tierischen Erzeugnissen und Futtermitteln mit den Aufkaufbetrieben Gesamtvereinbarungen im Namen der Genossenschaftsmitglieder abschließen. Dies gilt auch für die Vorstände der LPG Typ III über die Lieferung von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Schlachtgeflügel aus den Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder. Die Vorstände der LPG Typ I und II können auch unter Mitwirkung und nach Zustimmung der Genossenschaftsbauern die Lieferung von tierischen Erzeugnissen und Futtermitteln aus den Wirtschaften der Genossenschaftsbauern in die Verträge über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln aufnehmen.

(3) Die Gelderlöse für die Lieferung von tierischen Erzeugnissen aus der individuellen Produktion — mit Ausnahme der Mehrproduktionsprämien oder anderer gesetzlich festgelegter Erlöse, die der genossenschaftlichen Verwendung zugeführt werden — sind von den Aufkaufbetrieben an die Genossenschaftsbauern zu zahlen.

#### §32

#### Abschluß von langfristigen Verträgen

(1) Werden langfristige Verträge entsprechend §4 abgeschlossen, so sind diese von den Vertragspartnern vor Jahresbeginn hinsichtlich Menge, Arten, Sortimente, Qualitäten und Fristen zu konkretisieren.

(2) Über die Lieferung von Nutztieren, Wolle, Pelzrohffellen, Obst und Gemüse sowie technischen Kulturen sollen langfristige Verträge ohne Vorhandensein von Perspektiv- und Entwicklungsplänen für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe abgeschlossen werden.

#### §33

#### Verträge

#### mit besonderen materiellen Verpflichtungen der Aufkaufbetriebe

Sofern die Kälber- und Ferkelaufzucht, Jungrinder-, Kälber- und Schlachtgeflügelmast, Zusatzmast von Schlachtvieh sowie der Umtausch von Getreide gegen Futtermittel oder Düngemittel entsprechend den vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Grundsätzen nicht Bestandteil der nach den §§ 31 und 32 Abs. 1 abzuschließenden Verträge werden, können mit den Aufkaufbetrieben gesondert Verträge abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Verträge über den Anbau und die Lieferung von vorgekeimten Frühkartoffeln.

#### §34

#### Lieferung von Erzeugnissen durch die Aufkaufbetriebe

Für die von den Aufkaufbetrieben an die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zu liefernden Erzeugnisse, insbesondere Futtermittel und Nutztiere, gelten die in den §§ 30 Abs. 1, 31, 32 Abs. 1 und 36 festgelegten Grundsätze unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen.